

Kurztitel

Klubfinanzierungsgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 156/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 139/2008

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

28.10.2008

Außerkrafttretensdatum

11.02.2015

Text

§ 4. (1) Jedem Klub gebührt weiters für jedes ihm angehörende Mitglied des Nationalrates ein Betrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen von zwei Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 2.

(2) Weiters gebührt jedem Klub für jedes ihm angehörende Mitglied des Bundesrates sowie des Europäischen Parlaments ein Betrag in der Höhe des Jahresbruttobezuges einschließlich der Sonderzahlungen eines Vertragsbediensteten des Bundes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 5.